

# Ausbildungsvereinbarung SP/KP

**Sozialpädagogik HF**  **SPV**  **SPP**  **SPK**  **Zusatzdiplom SP**  
**Kindheitspädagogik HF**  **KPV**  **KPP**  **KPK**  **Zusatzdiplom KP**

**SPP/KPP** = Sozialpädagogik/Kindheitspädagogik HF praxisbegleitende, 3jährige reguläre Ausbildung

**SPK/KPK** = Sozialpädagogik/Kindheitspädagogik HF praxisbegleitende, 2jährige verkürzte Ausbildung für Personen mit einschlägiger Vorbildung (FaBe oder gleichwertig)

**SPV/KPV** = Sozialpädagogik/Kindheitspädagogik HF Vollzeit, 3jährige reguläre Ausbildung

Die unter den Punkten 1 - 3 aufgeführten Parteien schliessen mit ihrer Unterschrift folgende unter Punkt 4 festgelegten Vereinbarungen ab:

## 1. Sozialpädagogin / Sozialpädagoge in Ausbildung (SPiA) Kindheitspädagogin / Kindheitspädagoge in Ausbildung (KPiA) (im Folgenden Studierende genannt)

Name: ..... Geburtsdatum: .....  
 Vorname: ..... Heimatort: .....  
 Strasse: ..... Telefon P: .....  
 PLZ, Ort: ..... Telefon mobil: .....  
 E-Mail<sup>1</sup>: ..... Klasse: .....

## 2. Praxisausbildungsbetrieb

Institution: .....  
 Gruppe/Dienstzweig/Standort<sup>2</sup>: .....  
 Strasse: ..... Telefon: .....  
 PLZ, Ort: ..... Fax: .....  
 Homepage: www. ....  
 Institutionsleitung (Name, Vorname): .....  
 Telefon direkt: ..... E-Mail: .....

### 2.1 Internes Ausbildungskonzept

Nur eine Antwort möglich, vgl. *Merkmale und Erläuterungen* auf [www.bffbern.ch](http://www.bffbern.ch), wo auch ein Link zur Liste der anerkannten Ausbildungsinstitutionen aufgeschaltet ist.

- genehmigt, gültig bis \_\_\_\_\_ (Ablaufdatum<sup>3</sup>). Genehmigt durch \_\_\_\_\_  
**Bitte Kopie des Anerkennungsschreibens beilegen.**
- bereits früher eingereicht, Genehmigung noch pendent (eingereicht am: \_\_\_\_\_<sup>4</sup>)
- gleichzeitig mit der Ausbildungsvereinbarung eingereicht<sup>3</sup>
- wird eingereicht/aktualisiert bis \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Ab Ausbildungsbeginn erhalten alle Studierenden eine Mailadresse **vorname.name@stud.bffbern.ch**, an die sämtliche Mitteilungen erfolgen (Weiterleitung an private Mailadressen ist möglich).

<sup>2</sup> Nur falls für genaue Bezeichnung des Ausbildungsortes/-bereiches erforderlich.

<sup>3</sup> Das interne Ausbildungskonzept bleibt 5 Jahre gültig. Liegt das Ablaufdatum innerhalb der Laufdauer der vorliegenden AV, ist spätestens 3 Monate vor Ablauf ein aktualisiertes Ausbildungskonzept einzureichen.

<sup>4</sup> Die Ausbildungsvereinbarung kann durch die BFF erst nach Vorliegen des Anerkennungsschreibens gegengezeichnet werden.

## 2.2 Praxisausbilderin; Praxisausbilder (PA)

Name: ..... Vorname: .....

Telefon ..... E-Mail: .....

Ausbildung als

- Sozialpädagoge/in HF/FH       Lizentiat/Master in Sozialpädagogik/Sozialer Arbeit  
 Kindererzieher/in HF       Heilpädagoge/in FH oder universitärer Abschluss  
 andere Ausbildung: ..... Berufserfahrung:      Jahre

*Bei anderen Abschlüssen muss ein Gesuch um Äquivalenzanerkennung A bei einer anerkannten HFS eingereicht werden; falls ein solches bereits genehmigt wurde, Kopie des Antwortschreibens beilegen.*

Anerkannte PA-Ausbildung von mindestens 15 Tagen oder eine äquivalente Ausbildung mit 300 Lernstunden (gem. StRgl Art. 21 Abs. 2) absolviert. Kursanbieter \_\_\_\_\_

**Bitte Kopie der Teilnahmebestätigung beilegen.**

Äquivalenzanerkennung erhalten am ..... von ..... (Name der Schule)  
**Bitte Kopie des Anerkennungsschreibens beilegen.**

Laufender PA-Kurs: Abschlussjahr ..... und Kursanbieter  
**Bitte Kopie der Anmeldebestätigung beilegen.**

Voraussichtlicher Beginn PA-Kurs ..... und Kursanbieter/Ort  
**Bitte Kopie der Anmeldebestätigung beilegen.**

*Bei anderen Abschlüssen muss ein Gesuch um Äquivalenzanerkennung B bei einer anerkannten HFS eingereicht werden.*

Die/der PA arbeitet auf der gleichen Gruppe wie die/der Studierende

- Ja (weiter zu 2.4)  Nein (2.3 ausfüllen)

## 2.3 Angaben zur Person der delegierten Praxisausbildung

(Minimalanforderung: Tertiärausbildung sowie 2 Jahre Berufserfahrung im Fachbereich)

Name: ..... Vorname: .....

Telefon ..... E-Mail: .....

Ausbildung als

- Sozialpädagoge/in HF/FH       Lizentiat/Master in Sozialpädagogik/Sozialer Arbeit  
 Kindererzieher/in HF       Heilpädagoge/in FH oder universitärer Abschluss  
 andere Ausbildung:      Berufserfahrung:      Jahre

## 2.4 Statistische Angaben zum Praxisausbildungsbetrieb

*Bitte Zutreffendes ankreuzen (Mehrfachnennungen möglich):*

Art der Institution:     stationär       teilstationär       ambulant

Zielgruppe:

- Menschen mit geistiger Beeinträchtigung  
 Menschen mit anderer Beeinträchtigung:  psychisch     körperlich     Suchtprobleme  
 Kinder/Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten oder sozialer Problemlage  
 familienergänzende Betreuung  
 schulergänzende Betreuung  
 Gemeinwesen- / Öffentlichkeitsarbeit  
 Straf- und Massnahmenvollzug  
 Andere .....

Alter der Zielgruppe: von      bis

### 3. BFF Kompetenz Bildung Bern (BFF)

Vertreten durch Abteilungsleiterin HF, Abteilungsleiter HF.

## 4. Vereinbarungen

### 4.1 Dauer der Ausbildungsvereinbarung

Die vorliegende Ausbildungsvereinbarung gilt für den Zeitraum von \_\_\_\_/\_\_\_\_(Monat/Jahr) bis \_\_\_\_/\_\_\_\_ (Monat/Jahr) und umfasst die ganze Ausbildungsdauer, d.h. 8/xy bis 7/xy.

**KPK, KPP, SPK, SPP:** Der Mindestanstellungsgrad bei den **praxisbegleitenden Bildungsgängen** beträgt 50%; die Schule empfiehlt 60%. Der vereinbarte Anstellungsgrad beträgt \_\_\_\_%. Die Ausbildungssupervision ist als Arbeitszeit anzurechnen.

Der empfohlene Anstellungsgrad von 60% wird überschritten → **Zusatzvereinbarung** ausfüllen und zusammen mit der Ausbildungsvereinbarung einreichen.

**KPV, SPV:** Der Anstellungsgrad in den **Vollzeitbildungsgängen** beträgt **100%** (andere Abmachungen können nur auf Gesuch hin vereinbart werden). Es sind (ohne Ferien etc.) für das Grund- und Aufbaustudium je effektiv 900 Lernstunden begleitete Praxis zu gewährleisten. Der Unterricht der Ausbildungssupervision und die Unterrichtstage sind als begleitete Praxis bzw. als Arbeitszeit anzurechnen.

Die Anstellungsbedingungen (Arbeitszeiten, Ferienanspruch, Sozialleistungen, Lohnanspruch, Krankheit, Unfall usw.) sind in einem Arbeitsvertrag zwischen Praxisausbildungsinstitution und angehenden Sozialpädagogen/innen bzw. Kindheitspädagogen/innen geregelt.

### 4.2 Schweigepflicht bzw. teilweise Entbindung von Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen grundsätzlich einer Schweigepflicht gemäss Berufsverband Avenir Social. Kenntnisse über persönliche Verhältnisse von Personen (insbesondere von Klientinnen und Klienten und deren Angehörigen, von Mitarbeitenden sowie von anderen Auszubildenden) sind gegenüber Aussenstehenden (Mitstudierenden, Drittpersonen, etc.) streng vertraulich zu behandeln. Zwischen den unterzeichnenden Parteien bzw. ihren Vertretungen (Praxisausbildungsinstitution: Praxisausbilderin, Praxisausbilder, direkte Vorgesetzte der/des Studierenden; BFF: zuständige Praxisbegleiterin, zuständiger Praxisbegleiter, Lehrpersonen, Bereichs- und Abteilungsleitung) besteht dagegen eine ausdrückliche Mitteilungspflicht, falls es sich um Informationen handelt, welche den Ausbildungserfolg beeinträchtigen können oder schützenswerte Interessen Dritter betreffen.

Bei schriftlichen Arbeiten (im Unterricht, bei Kompetenznachweisen und Diplomprüfungen) sind Persönlichkeitsdaten von Betroffenen unkenntlich zu machen. Die Wiedergabe von Dokumenten oder Fotomaterial in schulischen Arbeiten ist nur nach vorgängiger Einwilligung der Ausbildungsinstitution gestattet.

### 4.3 Auflösung der Ausbildungsvereinbarung

In der Regel ist eine vorzeitige Auflösung der Ausbildungsvereinbarung nicht vorgesehen. Die Ausbildungsvereinbarung kann jedoch aufgelöst werden (a) bei Nichteinhaltung der in dieser Vereinbarung formulierten Bestimmungen durch einen der Vereinbarungspartner; (b) bei Vorliegen wichtiger persönlicher oder beruflicher Gründe auf der Seite der bzw. des Studierenden; (c) bei zwingenden Entlassungsgründen der Ausbildungsinstitution bzw. bei einer Kündigung des Arbeitsvertrages aus anderen Gründen; (d) bei Ausbildungsausschluss der bzw. des Studierenden durch die BFF. In jedem dieser Fälle sind die beteiligten Parteien verpflichtet, sich frühzeitig gegenseitig über mögliche Gefährdungen der Ausbildungsvereinbarung zu informieren. Im Rahmen des Institutionsauftrages, der gesetzlichen Bestimmungen und der Reglemente und Richtlinien ist das Mögliche zu unternehmen, um eine vorzeitige Auflösung zu verhindern.

Ein Wechsel des Praxisausbildungsbetriebs ist nur gemäss Richtlinie Praxisausbildung möglich.

## 5. Mitgeltende Dokumente

Es sind die Ausführungen in der Richtlinie Praxisausbildung zu beachten, welche als integrierter Bestandteil dieser Ausbildungsvereinbarung gelten. Zudem gelten die Bestimmungen gemäss Studienreglement und die Angaben in den weiteren Formularen (z.B. Formular Praxisqualifikation oder Lernziele, siehe [www.bffbern.ch](http://www.bffbern.ch)).

